



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Kunstschulprogramm für 2022

Die Kunstschulen in Niedersachsen leisten hervorragende künstlerische Vermittlungsarbeit. Sie sind zugleich personell, finanziell und räumlich sehr unterschiedlich ausgestattet. Kunstschulen im ländlichen Raum stehen vor anderen Herausforderungen als Kunstschulen in den Städten. Entsprechend vielfältig sind die Entwicklungsperspektiven und Bedarfe der einzelnen Kunstschulen.

Dabei stehen alle Kunstschulen vor der Aufgabe, ihre Angebote und ihren Geschäftsbetrieb laufend den kulturellen Entwicklungen anzupassen und neu zu justieren, um sich erfolgreich im Wettbewerb der verschiedenen Freizeit- und Bildungsangebote zu behaupten.

Das „Niedersächsische Kunstschulprogramm“ soll den Kunstschulen mit Blick auf die jeweiligen regionalen und strukturellen Besonderheiten vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Das Programm ist daher ganz bewusst offen angelegt.

Das Programm wird vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen (LVKS) aufgelegt.

I. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Kunstschulen in Niedersachsen, die im Bereich außerschulischer/nichtformeller Bildung tätig sind. Ehrenamtlich geleitete Kunstschulen werden ausdrücklich aufgefordert, an der Ausschreibung teilzunehmen.

II. Fördervolumen und -dauer

Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 Euro. Die Projektlaufzeit ist auf ein Jahr festgesetzt.

Die Förderquote beträgt bis zu 75 Prozent der jeweiligen Projektkosten. Die 25-prozentige Kofinanzierung kann sowohl aus privaten als auch öffentlichen Mitteln erfolgen.

III. Verwendung der Fördermittel

Die Fördermittel können für zusätzliche Personal-, Reise- und Sachkosten sowie Fortbildungen verwendet werden. Nicht förderfähig sind bauliche Maßnahmen.

Die beantragten Maßnahmen sollen einen erkennbaren Mehrwert für die nachhaltige Weiterentwicklung der Kunstschule leisten. Sie können sowohl auf die gesamte Organisation abzielen als auch eine gezielte Schwerpunktbildung ermöglichen. Denkbare Fördermaßnahmen sind z.B.:

- Stärkung der Infrastruktur durch zusätzliches Personal/Honorarkräfte
- Maßnahmen zur Entlastung des Ehrenamts durch Professionalisierung der Organisation
- Erweiterung des künstlerisch-pädagogischen Profils durch neue Angebote
- Vernetzung mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen durch gemeinsame Projekte oder Workshops
- Professionalisierung der Kunstschule durch Fortbildungen für die MitarbeiterInnen
- Öffnung für neue Zielgruppen durch mobile Angebote insbesondere im ländlichen Raum
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung und Ausbau digitaler Angebote

IV. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt per Online-Antragsverfahren bis zum **15. Oktober 2021**.

Das Online-Antragsverfahren ist abrufbar auf der Internetseite:

www.mwk.niedersachsen.de/Startseite/Kultur/Kulturpolitik/Kulturelle_Bildung/Kunstschulen/Kunstschulen-19101.html.

Zusätzlich ist unverzüglich ein ausgedrucktes und unterschriebenes Antragsformular beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, einzureichen.

V. Förderentscheidung

Die Anträge werden durch die unabhängige Niedersächsische Kunstschulkommission begutachtet. Auf Grundlage der Empfehlung der Kommission trifft das MWK seine Förderentscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VI. Hinweise zum Förderverfahren

Hinweise zum Förderverfahren sind den beigefügten Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedersächsischen Kunstschulen zu entnehmen.

VII. Kontakt

Bei Fragen zur Programmausschreibung wenden Sie sich bitte an:

- Frau Röcker, E-Mail: Edith.Roecker@mwk.niedersachsen.de, Tel. 0511/120-2556
- Frau Dr. Fett, E-Mail: Sabine.Fett@kunst-und-gut.de, Tel. 0511/414776



Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedersächsischen Kunstschulen

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO und
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7.2020) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Landesmittel für die Förderung von Projekten der Kunstschulen.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eigenständige Projekte der Kunstschulen bis zu 10.000 Euro entsprechend der unten aufgeführten Kriterien.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind in der Regel rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts. In Ausnahmefällen können natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein, wenn sie im Namen nicht-rechtsfähiger Personengruppen (GbR, nicht-eingetragener Verein) handeln.

3.2 Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Der Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
Ermöglichung

- von kultureller Teilhabe
- kultureller Bildung
- ehrenamtlichen Engagements
- von Kommunikation und Dialogorientierung zwischen den Generationen, unterschiedlichen Nationalitäten bzw. der Vernetzung von Akteuren
- von spartenübergreifenden bzw. spartenbezogen Kulturangeboten

Stärkung der Infrastruktur und Professionalisierung von Kunstschulen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung der Projektförderung gewährt.

5.2. Zuwendungsfähig sind Personal-, Reise- und Sachausgaben sowie Fortbildungen die dem Projekt zuzurechnen sind.

5.3. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 AGVO zu beachten.

5.5 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 5.1 ANBest-P Ziffer 6 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Auf die Berichterstattungspflichten des MWK als Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 9, 11 und 12 AGVO wird hingewiesen. Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.5 Der Zuwendungsantrag ist bis zum 15.10. eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu stellen. Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung ist im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu beteiligen.

6.6 Die Laufzeit dieser Förderkriterien endet am 31.12.2023.